

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Übertragung der Reinigungs-Räum-und Streupflicht in der Stadt Bernsdorf vom 01.04.2003

Der Stadtrat der Stadt Bernsdorf hat am 18.02.2016 aufgrund von §4 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.04.2014 die nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Übertragung der Reinigungs-Räum-und Streupflicht in der Stadt Bernsdorf vom 01.04.2003 wird im §5 der Satzung wie folgt geändert:

(1) Im § 3 „Gegenstand der Reinigungspflicht für die Verpflichteten“ werden im Absatz 1, Satz 2 folgende Straßen gestrichen:

- a) Wittichenauer Straße
- b) Kamenzer Straße

(2) Der § 5 „Umfang der allgemeinen Straßenreinigung für die Verpflichteten“ wird im Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

Laub von öffentlichen Bäumen kann von den Verpflichteten an den jeweils von der Stadt Bernsdorf festgelegten Standorten in Laubcontainern entsorgt werden, die zu den Hauptlaubfallzeiten aufgestellt werden.

Die Verbringung jeglicher anderer Abfälle (z.B. Grünschnitt, Laub von Privatgrundstücken) in diese Laubcontainer ist nicht gestattet.

(3) Der § 10 „Ordnungswidrigkeiten“ wird im Absatz 1 beginnend mit der Nummer 4 wie folgt neu gefasst:

- 4. *entgegen § 5 Absatz 6, Satz 2 andere Abfälle als Laub von öffentlichen Bäumen in die genannten Laubcontainer verbringt,*
- 5. *entgegen § 7 Absatz 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 7 Absatz 8 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee beräumt,*
- 6. *entgegen § 7 Absatz 3 und 4 keinen Zu-/ Abgang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang bzw. zur Haltestelle räumt,*
- 7. *entgegen § 8 Absatz 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn nicht innerhalb der in § 7 Absatz 8 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,*
- 8. *entgegen § 8 Absatz 2 bei Eisglätte die Gehwege nicht in der dort genannten Breite und Tiefe abstumpft.*

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Formulierungen der Satzung zur Übertragung der Reinigungs-Räum-und Streupflicht in der Stadt Bernsdorf vom 01.04.2003 außer Kraft.

Bernsdorf, 19.02.2016

Habel
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Habel
Bürgermeister